**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samstag, den 2 August 1800.

Erftes Quartal.

Den 14 Thermidor VIII.

## Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so find die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. posifren
ausser Bern, zu erneuern.

## Vollziehungs = Ausschuß. Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollz. Ausschuß, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Kunste und Wissenschaften über das wiederholte Ansuchen der Gemeinden Gimlisperg, Serwyl, Moodaffoltern, Dieterswyl, der Kirchgemeinde Rapperswyl, Canton Bern, daß ihnen erlaubt werde, das ihrem Pfarrer gebührende Holzquantum aus den Nationalwaldungen zu nehmen.

Erwägend, daß ein Pfarrer zu Rapperswyl, laut Pfrundurbar, Rechtsame in Holz und Feld hat, wie ein Bauer, der ein ganzes Bauernqut besit;

Erwägend, daß ein formlicher Vertrag über die Holzlieferung daselbst vom 16. August 1731 vorhanden ist, welcher sich auf einen noch altern Vertrag beruft, und ausführlich angiebt, daß das Holz nicht nur gesliefert, sondern aus den Wäldern, welche jede Gemeinde inne hat, von derselben genommen werden soll;

Erwägend, daß einige Wälder, welche die Petenten inne haben, noch 1559 wirkliche Erblehen des St. Vincenzerstifts waren, und daß obschon einige andere Wälder, welche die Petenten an sich brachten, vielleicht niemals Staatseigenthum gewesen sind, daraus doch nicht folgt, daß sie ihrer vertragsmäßigen althergebrachten Pflicht, zum Nachtheil des Staates entlaßen werden sollen,

### beschließt:

Der Beschluß vom 27. März 1800 über Diesen Ges genstand ift bestätigt, und die Petenten sind mit ihrem unstatthaften Gesuche für ein und allemal abs gewiesen.

Der Prafident des Vollziehungsausschusses (Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollziehungsausschusses Der General-Secretär Monffon.

## Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, auf das wiederholte Ansuchen der Bürger Joh. Weiß von Münsingen, Christian Leuenberger von Trachsels wald, Canton Vern, Caspar Roder von Heinrichswol, E. Solothurn und Jakob Ritter von Altstätten, E. Santis, die als ehemalige helvetische Husaren, wegen Insubordination Vergehen, welche mit Thatlichkeiten verbunden waren, angeklagt, derselben überwiesen und bemnach von einem Kriegsgericht zu einer Gefängnissstrase von 6 Monaten verurtheilt wurden, von dieser Strase befreyt und in Freyheit gesetzt zu werden.

In Erwägung, daß die Strafe in Rucksicht der schweren Bergehungen sehr gelinde sen, für welche nach der Strenge des Gesetzes, die Todesstrafe hatte erkannt werden sollen-:

Nach angehörtem Bericht feines Kriegsministers befchliefit:

- 1. Ueber bas Unsuchen ber gedachten Burger jur Tagesordnung zu gehen.
- 2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sem Rriegsminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.